

einer zentralen Führung", „eine selbstherrliche Macht der Apparate", sondern die Tatsache, daß der sozialistische Staat das Machtinstrument der Arbeiterklasse darstellt, die — geführt von ihrer Partei — diese Macht im Bündnis mit allen Werktätigen ausübt und in ihrer Politik die Interessen des gesamten werktätigen Volkes vertritt. Gleichzeitig betonte Lenin: „Wir sind für den demokratischen Zentralismus. Und man muß sich eindeutig darüber klarwerden, wie sehr sich der demokratische Zentralismus einerseits vom bürokratischen Zentralismus, andererseits vom Anarchismus unterscheidet."¹⁹

In der Organisation und Tätigkeit des Staatsapparates wird der demokratische Zentralismus gewährleistet durch

- die Machtvollkommenheit der Volksvertretungen als der Grundlage des Staatsapparates und die ständige enge Verbindung aller Staatsorgane mit den Werktätigen, den gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven;
- die Wählbarkeit der Räte — des Ministerrates, der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — durch die jeweils zuständigen Volksvertretungen;
- die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Organe des Staatsapparates gegenüber den zuständigen Volksvertretungen;
- die Verbindlichkeit des Planes,*der anderen Gesetze und der Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Rechtsakte höherer Staatsorgane für die nachgeordneten Organe, denen die Möglichkeit gewährt wird, an der Ausarbeitung dieser Entscheidungen mitzuwirken und die den örtlichen Bedingungen entsprechenden Formen und Methoden der Durchführung zu wählen;
- das Prinzip der doppelten Unterstellung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane;
- die Verantwortung jedes Staatsorgans und jedes Staatsfunktionärs für die übertragenen Aufgaben.

Der demokratische Zentralismus bildet die prinzipielle Grundlage sowohl für die territoriale Gliederung des Staates als auch für den Aufbau des Staatsapparates, für die Beziehungen der Staatsorgane zueinander sowie zu den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

Mit dem Gesetz über den Ministerrat, dem GöV und der VEB-VO wurden im Sinne des demokratischen Zentralismus wesentliche rechtliche Grundlagen für die weitere Stärkung der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht und die umfassende Förderung der Mitarbeit der Werktätigen geschaffen.

Für die Gestaltung und Anwendung des Verwaltungsrechts sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Erstens: Eine wesentliche Aufgabe der verwaltungsrechtlichen Regelungen besteht in der *Sicherung der einheitlichen gesamtstaatlichen Leitung* bei zunehmender Konzentration der zentralen staatlichen Organe auf die Entscheidung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung. Das findet seinen Ausdruck in den Grundsätzen der Unterstellung der Organe des Staatsapparates, in der rechtlichen Regelung des Verhältnisses übergeordneter zu nachgeordneten Organen, in den Prinzipien ihrer Zusammenarbeit sowie in der Festlegung des Weisungsrechts. Die Tätigkeit des Ministerrates und der zentralen Staatsorgane zielt darauf ab,

19 a. a. O., S. 196